

Verein Kamerunischer Ingenieure und Informatiker,
Ruhrbezirksverein (VKII e.V.)

Association des Ingénieurs et Informaticiens Camerounais
Cameroon Association of Engineers and Computer Scientists

Postfach: Postfach: 720359, 44383 Dortmund, Germany

Internet: <http://www.vkii.org>

Bank: Sparkasse Dortmund Konto: 0911013835 BLZ: 440 501 99

IBAN: DE49 4405 0199 0911 0138 35 SWIFT Code/ BIC: DORTDE33XXX



VEREIN KAMERUNISCHER
INGENIEURE UND INFORMATIKER

VEREIN KAMERUNISCHER INGENIEURE UND INFORMATIKER,

RUHRBEZIRKSVEREIN e.V.

SATZUNG





INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mittel

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Persönliche Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Bezirksvereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Beratendes Gremien

§ 11 Rechnungsprüfer

§ 12 Geschäftsstelle

§ 13 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

§ 14 Arbeitskreise

§ 15 Auflösung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Kamerunischer Ingenieure und Informatiker, Ruhrbezirksverein“ (im Folgenden abgekürzt: BV), mit der Eintragung im Vereinsregister, die beim Amtsgericht Dortmund zu beantragen ist. Der BV hat seinen Sitz in Dortmund.

Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Kamerunischer Ingenieure und Informatiker (im Folgenden abgekürzt: VKII e.V.). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VKII sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands des VKII.

§ 2 Zweck

Art 1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Art 2. Zwecke des BV ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie der Entwicklungszusammenarbeit

Art 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vortragsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Vereinen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen
- die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts
- die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft
- Der Beitrag zur allgemeinen Entwicklung von Kamerun.



Art 4. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art 5. Der BV ist politisch, ideologisch, religiös und ethnisch ungebunden

Art 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Art 7. Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Beitragsanteile der Mitglieder,
- Zuwendungen und Schenkungen,
- Förderungen, sowie
- Vermögen und seine Erträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Art 8. Mitglied des BV kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich an keinerlei Handlungen beteiligt hat oder beteiligt, die den Interessen oder Zielen des BV entgegengesetzt sind oder Schädigungen von Vereinsmitgliedern zum Ziel führt., sowie Mitglieder des VKII, die ihren Wohnsitz im Bezirk oder in der Umgebung des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.

Art 9. Die Mitgliedschaft kann durch einfache Beitrittserklärung beim Vorstand des BV oder des Bundesvereins erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei dem der Antrag erstellt wurde. Bei Ablehnung eines Antrags erteilt der Vorstand dem Bewerber eine schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe.

§ 5 Mitgliedschaftsarten

Art 10. Es lässt sich die Mitglieder des Vereins unter folgenden Kategorien unterscheiden:

a. ordentliche Mitglieder,



b. allgemeine Mitglieder,

c. Vereinvollmitglieder,

d. Ehrenmitglieder,

e. Fördermitglied.

Art 10a. Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des BV kann gemäß § 4 Art. 8 jede Person, die im Besitz eines Hochschulabschlusses oder die die sich im Studium oder in Ausbildung befindet, in Ingenieur- und Naturwissenschaft, in Informatik oder einer vergleichbaren hochschulwissenschaftlichen Ausbildung ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, sobald er seinen Mitgliedsbeitrag für das Haushaltsjahr bezahlt hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt 15 Euro jährlich. Ist ein Mitglied berufstätig beträgt den Mitgliedsbeitrag 50 Euro jährlich, soweit nichts anderes von der MVV entschieden wird und ist innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.

Art 10b. Allgemeine Mitglieder

(1) Allgemeine Mitglieder des BV sind alle ordentliche , die den mindest Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bezahlt haben

(2) Allgemeine Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art 10c Vereinvollmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das Haushaltsjahr bezahlt haben, werden als Vereinvollmitglieder betrachtet.

(2) Vereinvollmitglieder sind stimmberechtigt

Art 10d Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können gemäß § 4 Art. 8 solche Personen vom Vorstand aufgenommen werden, die ein besonderes Interesse zu den Zielen des Vereins haben.

(2) Die Aufnahme eines neuen Ehrenmitgliedes kann durch der Vorstand oder ein drittel (1/3) der MVV vorgeschlagen werden, wobei die Entscheidung die alleinige Verantwortung des Vorstandes obliegt.

(3) Die Zahlung eines Beitrags ist für Ehrenmitglieder freiwillig.

(4) Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art 10e Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder können gemäß § 4 Art. 1 solche Personen vom Vorstand aufgenommen werden, die ein besonderes Interesse zu den Zielen des Vereins haben.



(2) Die Aufnahme eines neuen Fördermitglieds kann nach Anfrage gemäß § 4 Art 9, durch der Vorstand oder ein Drittel (1/3) der MVV vorgeschlagen werden, wobei die Entscheidung die alleinige Verantwortung des Vorstandes obliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt monatlich 5 Euro

(4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Art 11. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder die Geschäftsstelle des VKII.

Art 12. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des persönlichen Mitglieds.

Art 13. Mitglieder können durch den Vorstand des VKII ausgeschlossen werden:

- bei Satzungsverletzungen,
- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VKII,

§ 7 Organe des Bezirksvereins

Art 14. Organe des BV sind die **Mitgliederversammlung** und der lokale **Vorstand**.

§ 8 Mitgliederversammlung (MVV)

Art 15. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen



- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des BV nach Maßgabe der Satzung des VKII.

Art 16. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Zutritt.

Art 17. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher in Textform bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Art 18. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben.

Art 19. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Art 20. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Vorstands des VKII.

Art 21. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Art 22. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

Art 23. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 9 Vorstand

Art 24. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.



Art 25. Der lokale Vorstand hat folgende Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- der Vorsitzende (Regional-Vertreter),
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister

Art 26. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Mit Ausnahme bei der Gründung. Die Amtszeit beginnt mit Gründung und endet am 31.12 nach Ablauf von 2 Kalenderjahren.

Art 27. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Schriftführer die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Art 28. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Schriftführer beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben.

Art 29. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Schriftführer führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Art 30. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters kann der Vorsitzende seine Tätigkeiten übernehmen bzw. ausüben, bis eine neue Person von MVV gewählt wird.

Art 31. Der Vorsitzende gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

Art 32. Beim Ausscheiden eines BV-Vorstandes können neue Mitglieder in BV-Vorstand aus Beschluss vom VKII-Vorstand vorübergehend kooptiert oder im Amt gesetzt, bis die MVV eine neue BV-Vorstand wählt.

Art 33. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Art 34. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



Art 35. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

Art 36. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Art 37. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den BV.

§ 10 Beratendes Gremium

Art 38. Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich oder in der Umgebung des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VKII-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 2 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Art 39. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art 40. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Art 41. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Geschäftsstelle

Art 42. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.

Art 43. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem/einer Leiter/in geführt, der/die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Er/Sie berichtet an den/die Vorsitzende/n des Vorstandes.



§ 13 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

Art 44. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen (nach Zustimmung des VKII-Vorstandes) bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 50 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 7 Mitglieder haben.

Art 45. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VKII als Leiter der Orts-/Bezirksgruppe.

Art 46. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der die Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf.

Art 47. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 14 Arbeitskreise

Art 48. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VKII-Gesellschaften, VKII-Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VKII Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VKII gebildet werden. Die Leiter sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen VKII-Gesellschaft oder VKII-Fachgruppe, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VKII Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Leiter müssen ordentliche Mitglieder des VKII sein.

Art 49. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise Kreisname" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.

Art 50. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.



§ 15 Auflösung

Art 53. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer Art 21 beschlossen werden.

Art 54. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke füllt das Vermögen des Vereins zu den VKII Bundesverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.